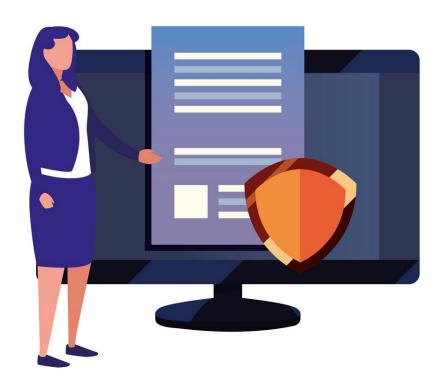
## Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152

M152 Multimedia-Inhalte in Webauftritt integrieren

Version 1.0 07.02.2020

Winkler Olivier INF6J



#### Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152

Winkler Olivier

#### Inhaltsverzeichnis

| Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152                    | 1 |
|---|---|
| Abbildungsverzeichnis                               | 2 |
| Quellenverzeichnis                                  | 2 |
| Urheberrecht  | 3 |
| Der Unterschied zwischen Urheberrecht und Copyright | 4 |
| Urheberrecht in anderen Ländern                     | 5 |
| Das Recht am eigenen Bild                           | 5 |
|   |   |
|   |   |
|   |   |
| Abbildungsverzeichnis                               |   |
| Abbildung 1   | 3 |
| Abbildung 2   | 4 |
| Abbildung 3   | 5 |

### Quellenverzeichnis

Urheberrecht

https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht.html

Unterschied Urheberrecht & Copyright

https://www.geistiges-eigentum.eu/copyright\_urheberrecht.php

Urheberrecht in anderen Ländern

https://www.ige.ch/de/etwas-schuetzen/urheberrecht/schutz-im-ausland.html

Recht am eigenen Bild

 $\underline{https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet\_und\_Computer/veroeffent}\\ \underline{lichung-von-fotos.html}$ 

07.02.2020 Seite **2** von **5** 

## Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152 Winkler Olivier

#### Urheberrecht

Werkschaffende, Erfinder & Entwickler und weitere kreative Köpfe können ihre Kunstwerke / Erfindungen mit einem Urheberrecht schützen lassen. Dabei muss man aber beachten, dass der Begriff «*Kunst*» sehr verbreitet genutzt wird. Beim Schutz von solcher «*Kunst*» sind sozusagen keine Grenzen gesetzt. Dazu muss aber erwähnt werden, dass Ideen, Konzepte oder Handlungsanweisungen nicht geschützt werden können und so ungehindert von Personen verwendet werden kann. Jeder kann sein eigenes Werk mit dem Urheberrechtsgesetz versehen und könnte so vor Gericht ziehen, wenn dieses Recht von Personen verletzt wird. Die Besitzer können bestimmen wann und wie ihre Werke verwendet werden wie zum Beispiel vielfältig, verbreitet oder vorgeführt werden dürfen.

Im Grundsatz ist das Urheberrecht ganz einfach zu verstehen. Jede Person benötigt eine Erlaubnis für jede Verwendung eines geschützten Werks. Ansonsten kann dies rechtliche Konsequenzen und hohe Kosten als Folge haben. Um diesen strapazierenden Folgen zu entgehen, gibt es verschiedene Methoden wie man die Erlaubnis zur Verwendung von geschütztem Material bekommen kann.

Der Rechteinhaber / die Rechteinhaberin kann gefragt werden ob das geschützte Werk für ihre Zwecke verwendet werden darf. Dabei kann Hilfe von den Verwertungsgesellschaften beansprucht werden. Diese verwalten die Rechte von vielen Künstlern und können so in den meisten Fällen direkt die Erlaubnis zur Nutzung eines Werks erteilen.

In einigen Fällen ist es durch das Gesetzt erlaubt veröffentlichte Werke zu nutzen. Dabei darf das Werk für sich selbst, Verwandte oder Freunde verwendet werden, ohne dass der Rechteinhaber um Erlaubnis gefragt werden muss. Grundsätzlich ist es im Internet so, dass Bilder, Texte etc. solange verwendet werden dürfen bis es den Selbstgebrauch verlässt. Für Präsentationen oder Eigengebrauch innerhalb einer Organisation können Daten aus dem Internet verwendet werden. Sobald das Produkt aber für Umsatz eingesetzt werden soll und sozusagen «öffentlich» zugänglich wird, muss mit den Rechteinhabern abgesprochen werden ob die geschützten Werke verwendet werden dürfen oder Alternativen gesucht werden müssen.



Abbildung 1

07.02.2020 Seite **3** yon **5** 

# Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152 Winkler Olivier

### Der Unterschied zwischen Urheberrecht und Copyright

Es kommt viel vor, dass im allgemeinen Sprachgebrauch das Wort « *Urheberrecht*» und « *Copyright*» als Synonym verwendet. Dabei werden beide Begriffe als Immaterialgüterrecht an geistigen Werken angesehen. Dabei ist aber zu beachten, dass die hinter dem Begriff sich verbergende Rechtssystem auch ähnlich, aber dennoch essenziell Unterschiede aufweisen. Im deutschen und kontinentaleuropäischen Urheberrecht ist die Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk im Mittelpunkt. Beim Copyright stehen die Reproduktionsrechte im Vordergrund. Beim Copyright geht es also um den denjenigen, der das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung des Werks hat, sozusagen das Recht auf die Kopie des ursprünglichen Werks. Zudem liegen die Verwertungsrechte beim Copyright nicht notwendig beim Schöpfer. Kurz zusammengefasst kann man sagen, dass beim Copyright die Entscheidungs- und Verwertungsrechte an einem Werk häufig vom Urheber an den Rechteverwerter überheben. Das Urheberrecht schützt den Urheber eines Werks. Somit sichert es die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers.

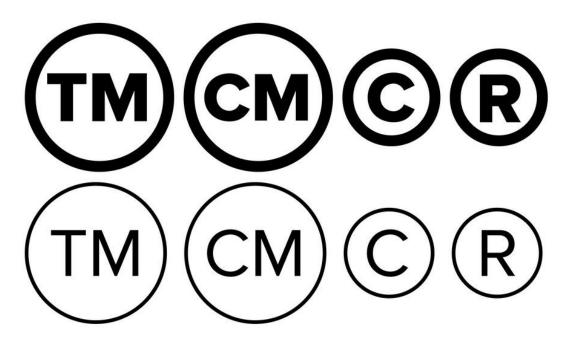


Abbildung 2

07.02.2020 Seite 4 von 5

# Rechtliche Grundlagen LB1.1 M152 Winkler Olivier

#### Urheberrecht in anderen Ländern

Zurzeit schützen verschiedene internationale Abkommen den Schutz von Urheber- und verwandten Schutzrechten. Jedes Rechtsystem hat eine nationale Gültigkeit, welches als das «schweizerische Urheberrechtsgesetzt» bekannt ist. Dieses Gesetz schütz Werke in der Schweiz. Im Zeitalter des Internets ist es sehr aufwendig geworden diese Gesetze einzuhalten. Dieser nationale Ansatz an den Schutz von Urheber- und Schutzrechten ist aber ungenügend gewährleistet. Deshalb wurden internationale Abkommen mit mehreren Staaten gegründet, um dies zu verbessern. Diese Abkommen sind zum Beispiel, dass Schweizer Urheber im Ausland denselben Schutz beziehen können wie die Urheber des jeweiligen Landes. Weltweit haben zahlreiche Länder die wichtigsten Abkommen des Urheberrechts (*Revidierte Berner Übereinkunft*) und der verwandten Schutzrechte (*Rom-Abkommen*) unterzeichnet. Die Schweiz ist dabei ein Verbandsland dieser Abkommen.

Die Schweiz verfügt über bilaterale Handelsabkommen. Diese bringen für den Urheberrechtsschutz im Ausland ebenfalls beachtliche Vorteile. In einem solchen Abkommen könne zwei Staaten untereinander spezifische Regeln definieren, für die es noch kein internationales Abkommen gibt.



### Das Recht am eigenen Bild

Bei jeglicher Art von Fotos besteht das urheberrechtliche Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass die abgebildeten Personen in diesem Bild in der Regel darüber entscheiden, ob und in welcher Form ein Bild aufgenommen und veröffentlicht werden darf. Die Fotos dürfen also grundsätzlich erst veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen ihr Einverständnis gegeben haben.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Es kann auf ein Einverständnis verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse bei der Veröffentlichung vorliegt. Dies kann jedoch insbesondere bei Bildern von einzelnen Personen nur mit Zurückhaltung angenommen werden, wie zum Beispiel bei Berichterstattungen von öffentlichen Anlässen (Sportanlass, Konzert usw.) Im Zweifelsfall sollte man jedoch eine Einwilligung der Betroffen eingeholt werden.

Dabei ist es aber egal ob es sich bei dem betroffenen6 Bild über ein aktuelles oder ein älteres Bild, welches schon vor einigen Jahren aufgenommen wurde, handelt. Die Persönlichkeitsrechte einer Person bestehen lebenslänglich und können jederzeit geltend gemacht werden. Zum Beispiel muss man vor der Veröffentlichung von Bildern aus einem Archiv ist eine Einwilligung von den darauf abgebildeten Menschen auch nach Jahren einzuholen.

07.02.2020 Seite **5** yon **5**